

(412—2)

Nr. 2511.

Kundmachung.

Bei der am 2. November d. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 428. und 429. Verlosung der alten Staatschuld sind die Serien Nr. 45 und 477 gezogen worden.

Die Serie 45 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuß von 5 p. Et., von Nr. 33.151 bis einschließlich Nr. 34.201, im Gesamtkapitalsbetrage von 929.059 fl., und die nachträglich eingereichten ob der Ennsisch ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuß von 4 p. Et., von Nr. 644 bis einschließlich Nr. 2233, im Gesamtkapitalsbetrage von 234.620 fl.

Die Serie 477 enthält die böhmisch ständische Aerarial-Obligation Nr. 164.856, im ursprünglichen Zinsenfuß von 4 p. Et. mit einem Zweihundertdreißigstel der Kapitalsumme, und die n. ö. ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 Lit. A., im ursprünglichen Zinsenfuß von 5 p. Et., und zwar Nr. 2416 mit einem Drittel der Kapitalsumme und Nr. 4858 bis einschließlich Nr. 7866 mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesamtkapitalsbetrage von 1.082.655 fl. 51 1/2 kr. Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und insoferne selbe unter 5 p. Et. verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des mit der Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286, veröffentlichten Umstellungsmäßtaves 5perz. auf österr. Währung lautende Obligationen erfolgt werden.

Laibach, am 12. November 1865.

Vom k. k. Landespräsidium.

(410—3)

Nr. 6866.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1865 sind in Erledigung gekommen:

1. Mehrere Kaiser Ferdinande'sche Stipendien, im Jahresertrage von 151 fl. 50 kr. und von 105 fl. ö. W.

Zum Genusse sind berufen Studirende von der ersten Grammatikal-Klasse angefangen durch alle Studienabtheilungen ohne Unterschied, und zwar aus Innerösterreich gebürtige, und unter gleich würdigen vorzugsweise geborene Kärntner.

2. Das I. Jakob Moser'sche Stipendium, im Jahresertrage von 96 fl. ö. W.

Zum Genusse sind berufen vorerst Studirende aus des Stifters Verwandschaft, und in deren Ermanglung Studirende aus dem Bisthum Gurk. — Ledes der erledigten Stipendien kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden.

Diejenigen, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Lauf- und Impfungsscheine, dann den Urnuths- und Studienzeugnissen,

bis 15. Dezember 1865

im Wege der vorgesetzten Schul- oder Studien-Direktion anher zu überreichen.

Klagenfurt, am 2. November 1865.

k. k. Landesbehörde für Kärnten.

(411—8)

Nr. 6348.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1865 angefangen ist das neu kreirte Pfarrer Simon Schreyer'sche Studenten-Handstipendium, im Jahresertrage von 58 fl. ö. W., zu verleihen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen Schüler von der dritten Normalklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien, und zwar vorerst Studirende aus der Verwandschaft des Stifters, in deren Ermanglung Söhne von Besitzern aus der Pfarre Tarvis, und in deren Ermanglung geborene Kärntner.

Die Bewerber müssen aber in den Sitten die Vorzugsnote, in allen Jahresgegenständen wenigstens gute Fortgangsklassen nachweisen.

Präsentator ist der jeweilige Pfarrer in Tarvis.

Jene, welche auf dieses Stipendium Anspruch machen, haben ihre mit dem Lauf- und Impfungsscheine und den Studienzeugnissen belegten Gesuche,

und insoferne der Anspruch aus dem Titel der Verwandschaft gemacht würde, unter legaler Nachweisung über den Grad derselben, im Wege der vorgesetzten Schul- oder Studien-Direktion bis 15. Dezember d. J.

bei der Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 30. Oktober 1865.

k. k. Landesbehörde für Kärnten.

(416—1)

Nr. 8073.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausschänke, dann von den Vieh schlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Grafenstein des politischen Bezirkes Umgebung Klagenfurt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 23. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 650 fl. für das Jahr bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Ledermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hiervon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag ad I. von 45 fl., ad II. 10 fl., zusammen 55 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird blos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Im Uebrigen gelten die in der hieramtlichen Kundmachung ad Nr. 6783 und 6902 Nr. 228 des Amtsblattes vom 5. Oktober 1865 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 11. November 1865.

(415—2)

Nr. 8049.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausschänke, dann von den Vieh schlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. Bieting, II. St. Filipp, III. Klein-St. Paul, und IV. St. Johann am Brüdel auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 23. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

(414—2)

Nr. 8060.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom

2. Der Ausrufsspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 330 fl., ad II. mit 150 fl., ad III. mit 250 fl., ad IV. mit 600 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 1330 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufsspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 33 fl., ad II. von 15 fl., ad III. von 25 fl., ad IV. von 60 fl., zusammen 133 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Litzitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Litzitation wird blos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurück behalten, den übrigen Litzitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Anbote auf die einzelnen Pachtobjekte oder auf mehrere oder auf alle vereint gemacht werden, weil zuerst jede einzelne Gemeinde, und sonach alle vereint in einem Komplexe ausgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die in der hieramtlichen Kundmachung ad Nr. 6783 und 6902 Nr. 228 des Amtsblattes vom 5. Oktober 1865 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Bon der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 11. November 1865.

(413-1)

Nr. 100.

Kundmachung. über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien 13. November 1865, S. 920, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beischaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Hafer im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höhern Ratifikation, am

4. Dezember 1865

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.000 Mezen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneigt oder genässt, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mezen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

im Monate Jänner 1866 . . .	1200 Mezen
" Februar . . .	1200 "
" März . . .	1400 "
" April . . .	1500 "

Nach Pröstraneegg:

im Monate Jänner 1866 . . .	1400 Mezen
" Februar . . .	1500 "
" März . . .	1600 "
" April . . .	1600 "

Nach Schickelhof:

im Monate April 1866 . . .	600 Mezen
----------------------------	-----------

Zusammen 12000 Mezen

4. Hat der Lieferungs-Uebernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugesetzte Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Uebernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgesertigten Lieferscheine

und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Uebernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelligt werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorsteigers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Pröstraneegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Hafer-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautio verfahrene und nach dem unten stehenden Formular ausgesertigte Offerte, worin die Biffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mezen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 4. Dezember 1865, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamt einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aerars hat jeder Offerent eine Kautio von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börsenkurse zu erlegen.

9. Die Kautio des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurück behalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Kautio der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersteher einer Lieferungspartei die Zurückstellung seiner eingelegten Kautio wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerars aus diesem Kontrakte dienen soll und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungspartei vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearbeiteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem untenstehenden Formular nicht entsprechen, endlich jene, welche in der § 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Ersteher einer Lieferungspartei würde.

14. Das vermöge §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und des § 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens ge-

setzten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verlehung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamt gepflogenen Verhandlungskontraktes wird mit dem Ersteher eine formelle Kontrakturkunde in drei gleichlautenden Exemplaren erichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer formellen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären und die kontrahirte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Litzitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautio oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakt-Kautio als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofräher verfallenes An- geld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerar zu stehen, wenn der Kontrahent den in einer formellen Urkunde ausgesertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Verträge entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssteile der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza, am 16. November 1864.

Vom k. k. Hofgestütamte.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichteten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehnen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautio lege ich (legen wir) im Anschluß den Betrag von . . . österr. Währung bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. laufend bei.

(Datum des Offertes.)

Namensunterschrift des (der) Offerenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Bon Ausein:

Offer des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1866.

NB. Das Offert ist mit einem 50-kr.-Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.